

Nordostschweizerische Vereinigung der SKG - Sektionen NOV



# STATUTEN

# NOV - Statuten 2018



## Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Aufgaben.....	2
Art. 1 Name und Sitz .....	2
Art. 2 Zweck .....	2
Art. 3 Aufgaben der NOV.....	2
II. Mitgliedschaft .....	2
Art. 4 Mitglieder der NOV.....	2
Art. 5 Aufnahme .....	2
Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder; Datenschutz .....	2
Art. 7 Ehrenmitglieder.....	3
Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft .....	3
Art. 9 Austritt.....	3
Art. 10 Streichung.....	3
Art. 11 Vorgehen für die Streichung.....	3
III. Organisation .....	3
Art. 12 Organe.....	3
Art. 13 Delegiertenversammlung (DV) .....	3
Art. 14 Einberufung, Versand und Anträge .....	4
Art. 15 ao DV.....	4
Art. 16 Kompetenzen der DV.....	4
Art. 17 NOV-Vorstand.....	4
Art. 18 Geschäftsstelle und Kommissionen.....	4
Art. 19 Rechnungsrevisoren .....	4
Art. 20 Geschäftsordnung.....	5
IV. Finanzen und Haftbarkeit .....	5
Art. 21 Rechnungswesen.....	5
Art. 22 Geschäftsjahr.....	5
Art. 23 Entschädigungen .....	5
Art. 24 Vereinsbeiträge.....	5
Art. 25 Erfolgs- und Vermögensrechnung.....	5
V. Statutenrevision .....	5
Art. 26 Revision .....	5
VI. Auflösung des Vereins .....	6
Art. 27 Auflösung.....	6
Art. 28 Vermögensverwendung .....	6
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	6
Art. 29 Inkrafttreten.....	6
Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts .....	6
Art. 31 Geltung für beide Geschlechter.....	6



## I. Name, Sitz und Aufgaben

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Nordostschweizerische Vereinigung der SKG-Sektionen“ (NOV) besteht seit 1938 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs ZGB. Der Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

### Art. 2 Zweck

Die NOV bezweckt als regionale Vereinigung die kynologische Interessenwahrung insbesondere in der Region Nordostschweiz als Interessengemeinschaft, die Übernahme besonderer kynologischer Aufgaben, die Durchführung regionaler Veranstaltungen sowie eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

### Art. 3 Aufgaben der NOV

Die NOV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Regelmässige Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit;
- b) Permanentes Engagement für ein gutes Verhältnis zwischen Bevölkerung, Behörden und Hundehaltenden unter Beachtung des Tierschutzgedankens;
- c) Durchführung oder Organisation von kynologischen Ausbildungen, Wettkämpfen, Ausstellungen oder sonstigen Anlässen;
- d) weitere Tätigkeiten gemäss Vereins- oder Vorstandsbeschlüssen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4 Mitglieder der NOV

Der NOV können als Mitglieder angehören:

- a) Vereine oder Organisationen, welche gleiche oder ähnliche Ziele wie die NOV verfolgen, insbesondere Lokalsektionen der SKG, Rasseklubs und deren Regional- oder Ortsgruppen;
- b) Ehrenmitglieder der NOV;
- c) Informationsmitglieder (Einzelpersonen sowie Hundeschulen, Hundesalons, Tierheime und weitere Organisationen, welche sich mit Hunden befassen).

### Art. 5 Aufnahme

Der Vorstand entscheidet über Aufnahmegesuche vereinsintern abschliessend. Er kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder; Datenschutz

Allen Mitgliedern gemäss Art. 4 steht die Teilnahme an NOV-Aktivitäten gegen ein allenfalls festgelegtes Entgelt offen. Sie haben das Recht, an der Delegiertenversammlung (DV) teilzunehmen. Mitglieder gemäss Art. 4 lit. a haben Anrecht auf je einen Delegierten pro 25 Mitgliedern, mindestens jedoch zwei und höchstens 8 Delegierte.

Jeder Delegierte hat eine Stimme; Stellvertretung ist nicht gestattet.

Informationsmitglieder erhalten wie übrige Mitglieder Informationen der NOV. An der DV besitzen sie kein Stimm- und Wahlrecht.

Mitglieder gemäss Art. 4 lit. a und Informationsmitglieder bezahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag.

Die NOV ist befugt, der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG auf deren Verlangen eine Liste mit Namen, Vornamen, Post- und soweit vorhanden Mailadressen der Mitglieder zur Erfüllung der Aufgaben der SKG zu übermitteln.

#### **Art. 7 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen, welche sich um die NOV oder die Kynologie grosse Verdienste erworben haben, ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die DV.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und dürfen an der DV mit Stimm- und Wahlrecht teilnehmen. Weitere Rechte stehen ihnen nicht zu.

#### **Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung einer Mitgliederorganisation, Austritt oder Streichung.

#### **Art. 9 Austritt**

Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erklärt werden. Er ist schriftlich an den NOV-Präsidenten zu richten.

#### **Art. 10 Streichung**

Die Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied die vorgeschriebenen Beiträge trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet, gegen Statuten oder Reglemente der NOV krass zuwiderhandelt oder das Ansehen oder die Interessen der NOV durch sein Verhalten erheblich schädigt, so dass die Mitgliedschaft für die NOV nicht mehr zumutbar ist.

Die Streichung bewirkt nur das Erlöschen der Mitgliedschaft in der NOV.

#### **Art. 11 Vorgehen für die Streichung**

Die Streichung erfolgt nach Anhörung der Parteien durch Beschluss des NOV-Vorstandes.

Gegen diesen Beschluss ist Rekurs an die DV zulässig. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Mitteilung schriftlich an den NOV-Präsidenten einzureichen. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.

Über den Rekurs entscheidet die nächste DV endgültig mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **III. Organisation**

#### **Art. 12 Organe**

Organe der NOV sind die Delegiertenversammlung (DV), der NOV-Vorstand, die Rechnungsrevisoren und allenfalls weitere gemäss DV-Beschluss.

#### **Art. 13 Delegiertenversammlung (DV)**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der NOV.

Sie setzt sich aus dem NOV-Vorstand und den Mitgliedern gemäss Art. 4 zusammen. Jedem NOV-Vorstandsmitglied kommt ein Stimm- und Wahlrecht zu. Die Rechte der Mitglieder sind in Art. 6 umschrieben.

Die Delegiertenversammlung findet jährlich in der Regel im ersten Quartal statt.

**Art. 14 Einberufung, Versand und Anträge**

Die Einberufung der DV erfolgt durch den Vorstand.

Die Einladung mit genauer Traktandenliste und den erforderlichen Unterlagen ist mindestens drei Wochen vor dem Datum der DV zu versenden.

An der DV zu behandelnde Anträge sind spätestens bis 31. Dezember des Vorjahrs schriftlich an den NOV-Präsidenten zu richten.

**Art. 15 ao DV**

Eine ausserordentliche DV (ao DV) kann jederzeit durch den NOV-Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Im Begehren sind die gewünschten Traktanden sowie eine kurze Begründung aufzuführen.

**Art. 16 Kompetenzen der DV**

Einer Delegiertenversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen und Aufgaben zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten DV
2. Jahresbericht des NOV-Präsidenten
3. Jahresrechnung und Revisorenbericht
4. Budget
5. Statutarische Wahlen
6. Behandlung von statutenkonform eingebrachten Anträgen und Geschäften
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Behandlung von Rekursen
9. Beschlussfassung über Statutenrevisionen oder Auflösung der NOV

**Art. 17 NOV-Vorstand**

Der NOV-Vorstand ist für alle Angelegenheiten der NOV zuständig, welche nicht Statuten oder DV-Beschlüsse anderen Organen zuweisen. Insbesondere obliegt ihm die Leitung und Führung der NOV sowie die Vertretung der NOV gegenüber Dritten.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der DV gewählt. Präsident und Kassier sind einzeln und mit Bezug auf ihre Funktion zu wählen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit und beginnt im Anschluss an die Wahlversammlung.

Bei Ersatzwahlen während der Amtszeit beendet die neu gewählte Person die Amtsdauer ihres Vorgängers.

**Art. 18 Geschäftsstelle und Kommissionen**

Der NOV-Vorstand kann mit einem durch die DV zu genehmigenden Reglement eine Geschäftsstelle oder ein Sekretariat in bezahltem Arbeitsverhältnis für die operativen und administrativen Geschäfte einrichten.

Für die Behandlung von besonderen Geschäften kann der Vorstand Kommissionen bilden, welche grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind.

**Art. 19 Rechnungsrevisoren**

Die DV bestimmt zwei Revisoren für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen die jährliche Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstatten der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag betreffend Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

### **Art. 20 Geschäftsordnung**

Für die Verhandlungen an der DV und NOV-Vorstandssitzungen gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Einladung wird durch das NOV-Präsidium erlassen, welches die Verhandlungen eröffnet und leitet.
- b) Jedes Geschäft muss gehörig angekündigt sein. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.
- c) Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig; bei Vorstandssitzungen müssen mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- d) Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.
- e) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Wahlberechtigten, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- g) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht aufgrund eines Ordnungsantrages anderes beschliesst.
- h) Wird ein Ordnungsantrag eingebracht, so sind die Verhandlungen zu unterbrechen und es wird zuerst über den Ordnungsantrag abgestimmt.

## **IV. Finanzen und Haftbarkeit**

### **Art. 21 Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen ist Sache des NOV-Vorstandes und des Kassiers, welche im Rahmen der Budgets über die Gelder verfügen.

Die Rechnung hat Aufschluss zu geben über die Erfolgs- und Vermögensrechnung.

### **Art. 22 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **Art. 23 Entschädigungen**

Vorstands- und Kommissionsmitglieder der NOV sowie die Revisoren arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Funktionsentschädigung. Auslagen für Sitzungen, Anlässe, Spesen werden nach einem Reglement des Vorstands vergütet.

### **Art. 24 Vereinsbeiträge**

Die DV legt die Beiträge der Mitglieder gemäss Art. 4 lit. a fest.

Der NOV-Vorstand legt die Beiträge der Informationsmitglieder fest.

### **Art. 25 Erfolgs- und Vermögensrechnung**

Der Kassier führt die Erfolgs- und Vermögensrechnung nach allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen. Er sorgt für die Einbringung der Mitgliederbeiträge und verwaltet die Finanzen unter persönlicher Haftbarkeit.

Im Kassen-, Postcheck- und Bankenverkehr ist er einzeln unterschriebenberechtigt.

## **V. Statutenrevision**

### **Art. 26 Revision**

Eine Gesamt- oder Teilrevision der NOV Statuten ist jederzeit möglich.

Revisionsbeschlüsse benötigen eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## VI. Auflösung des Vereins

### Art. 27 Auflösung

Die Auflösung der NOV kann nur durch eine ausserordentliche DV, welche zu diesem Zweck einberufen wurde, beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss muss mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen.

Die Liquidation erfolgt durch den NOV-Vorstand, sofern die DV nichts anderes beschliesst.

### Art. 28 Vermögensverwendung

Ein vorhandenes Vermögen muss gemäss Beschluss der DV zur Förderung der Kynologie verwendet werden.

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 29 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach der Beschlussfassung durch die DV der NOV vom 3. Februar 2018 sowie nach Genehmigung durch den ZV der SKG in Kraft.

### Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten der neuen Statuten werden die bisherigen Statuten und die den neuen Statuten widersprechenden Reglemente der NOV aufgehoben.

### Art. 31 Geltung für beide Geschlechter

Diese Statuten sind zur besseren Verständlichkeit in männlicher Form abgefasst, gelten aber für Personen weiblichen Geschlechts genau gleich.

Riedt, 3. Februar 2018

NORDOSTSCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG  
DER SKG-SEKTIONEN (NOV)

Die NOV-Präsidentin



Gerda Messmer

Die Aktuarin



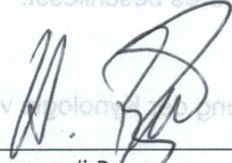
Ruth Clarke

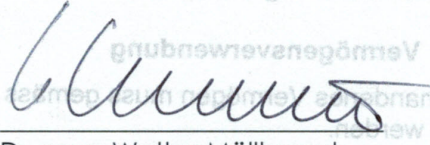


Die an der Generalversammlung der Nordostschweizerischen Vereinigung der SKG-Sektionen NOV vom 3. Februar 2018 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Basel, den 27. April 2018

Im Namen des Zentralvorstands

  
Hansueli Beer  
Präsident


  
Dr. oec. Walter Müllhaupt  
Präsident AA Recht/Statuten

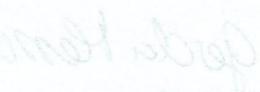
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten  
Die vorliegenden Statuten treten nach der Beschlussfassung durch die DV der NOV vom 3. Februar 2018 sowie nach Genehmigung durch den ZV der SKG in Kraft.  
Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts  
Mit Inkrafttreten der neuen Statuten werden die bisherigen Statuten und die den neuen Statuten widersprechenden Reglemente der NOV aufgehoben.  
Art. 31 Geltung für beide Geschlechter  
Diese Statuten sind zur besseren Verständlichkeit in männlicher Form abgefasst, gelten aber für Personen weiblichen Geschlechts genau gleich.

Ried, 3. Februar 2018

NORDOSTSCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG  
DER SKG-SEKTIONEN (NOV)

Die Aktuarin  
  
Ruth Clarke

Die NOV-Präsidentin  
  
Gerda Messner